

Verbindlicher Rahmen für den Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht an Grundschulen

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Grundschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Grundschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- 1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekaninnen und Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden.
- 1.4 Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll, zu informieren.

- 1.5 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang für den Standardzeitraum Klasse 1 und 2 gestellt werden.
- 1.6 Neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen (vgl. Vereinbarung 2. 2 - zweiter Absatz) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht einzuladen.
- 1.7 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, sind zur Teilnahme an der für beide Konfessionen gemeinsam durchgeführten Einführungs- und Auswertungstagung sowie zu einem auf die jeweilige Schule bezogenen Auswertungsgespräch mit den Beauftragten beider Kirchen verpflichtet.
- 1.8 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der jeweiligen Schülerin / des jeweiligen Schülers versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht ist für die evangelische Lehrkraft das mit den Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre beschriebene Wissen und Können, für die katholische Lehrkraft das Wissen und Können der Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.
- 2.2 Darüber hinaus ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen Schöpfungslob der Bibel;
- kennen biblische Bilderbücher und Kinderbibeln;
- werden aufmerksam für Fragen nach Gottes Wirken in der Schöpfung;
- wissen, dass Jesus Christus sich für Kinder einsetzt;
- können ihre Vorstellungen von Jesus Christus ausdrücken;
- können an Feiern und Ritualen mit Verständnis teilnehmen und sich beim gemeinsamen Singen, Beten und Meditieren angemessen verhalten;
- kennen die Kirche, in der sich die evangelische Gemeinde zu Gottesdiensten trifft;
- wissen, dass Menschen verschiedenen Religionen und Konfessionen angehören.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können von sich erzählen: Wer bin ich - was ist mir wichtig - was macht mich aus;
- können mit ihren Fragen und Gedanken ihre Welt vor Gott bringen;
- kennen Heilige als Menschen, die in ihrem Leben die Liebe Gottes weiter gegeben haben;
- wissen, dass sich Menschen im Gebet an Gott wenden;
- kennen Maria als Mutter Jesu, die ihn auf seinem Lebensweg begleitet hat;
- kennen ihre Kirche als Gebäude und als Gemeinschaft der Getauften, der der Geist Gottes verheißen ist;
- wissen: Ich gehöre durch die Taufe zu Jesus Christus und zur Kirche.

2.3 Die anderen in Ziffer 2.2 nicht genannten Teile der Bildungsstandards für den Evangelischen Religionsunterricht und der Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht des Standardzeitraums sind weitgehend kongruent.

2.4 Auf der Grundlage der Ziffern 2.1 - 2.3 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

1. März 2005

Dr. Michael Trensky
Oberkirchenrat

Werner Baur
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger
Ordinariatsrätin